

Frage 1: Seit wann wurde die Umgestaltung konkret im Amt für Verkehr geplant und wann startete die Ausschreibung der Arbeiten?

Antwort:

- Seit 2018 bis 2020 Entwicklung zur Unfallhäufungsstelle
- Beschluss über Erarbeitung einer Planung im Oktober 2020 (Drucksachennummer 0399/2020-2025)
- Vorstellung in UK in den Jahren 2021 und 2022 (Drucksachennummer: 0683/2020-2025)
- Beschluss in der UK über Fortführung Variante 1 (Drucksachennummer 1997/2020-2025)
- Abschluss der Ausführungsplanung 20.06.2022 (Beginn der Ausschreibung)

Frage 2: Wie sah die zweite Alternative aus, die die Abteilung operative Verkehrsplanung im Mai 2021 der Unfallkommission vorgestellt hat?

Die beiden Varianten weisen jeweils folgende Merkmale auf.

Variante 1 „Bushaltestelle Kunsthalle“:

- Einziehung der Rechtsabbiegespur
- Umbau der Haltestelle "Kunsthalle" zur Busbucht
- Aufweitung des Einrichtungsrades im Bereich der Bushaltestelle
- Entfernung des Radfahrstreifens

Variante 2 „baulich angelegter Zweirichtungsradweg“:

- Einziehung der Rechtsabbiegespur
- Entfernung des Radfahrstreifens
- Herstellung eines baulich angelegten Zweirichtungsradweges als Hochbordradweg
- Umgestaltung des vorhandenen Geh-/Radweg in reinen Gehweg
- Trennung Geh-/Radweg durch Grünstreifen

Frage 3: Kann der Start des Bauvorhabens Stapenhorststr. verschoben werden, sollten sich Verzögerungen bei der Maßnahme Adenauerplatz ergeben?

Das Bauvorhaben der Stadtwerke ist seit 2019 bekannt. Der Start der Baumaßnahme kann nicht verschoben werden. Die Maßnahme beginnt Mitte November 2022 in der Kurt Schumacher Straße. Erst im Sommer 2023 werden Arbeiten im Umfeld des OWD / Alfred- Bozi Straße durchgeführt. Daher werden keine unmittelbaren Parallelarbeiten erfolgen.

Frage 4: In welcher Weise wurde die Maßnahme so umgeplant, dass eine Fahrspur während der Arbeiten frei bleiben kann und warum wurde nicht von Anfang mit minimaler Einschränkung geplant?

Die nunmehr für den Anlieger und den Besucher der City freigegebene Spur muss zum Deckeneinbau tageweise gesperrt werden. Zum Baufeld ist eine aufwändige Abgrenzung herzustellen. Um einen kontinuierlichen Bauablauf zu ermöglichen und die Einschränkungen des Baubetriebes zu minimieren, wurde die linke Spur zunächst nur als Rettungsgasse für den Notfall vorgesehen.

(Die tageweise Sperrung für den Deckeneinbau erfolgt bis Mitte November)

Frage 5: Auch wenn es möglicherweise keine Informationspflicht gab, warum hat die Verwaltung die politischen Gremien nicht informiert, obwohl sich doch das Amt für Verkehr seit dem Altstadt.Raum Transparenz und Offenheit auf die Fahnen geschrieben hat?

- Grundlage der Maßnahme ist ein UK-Beschluss
- Ergebnisse der UK werden kontinuierlich in der Politik mittels Informationsvorlage öffentlich bekannt gemacht
- Es gab mehrere Informationsvorlagen die öffentlich zugänglich waren (s. Antwort zu Frage 1)
- In einem NW-Artikel vom 31.05.2022 wurde über die für 2022 vorgesehene Maßnahme berichtet.

Frage 6: Wurde die Einschätzung, dass es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt, vom Rechtsamt geprüft, vor allem nachdem die Maßnahme im Förderprojekt Nahmobilität aufgenommen wurde?

Die Arbeit in den Unfallkommissionen wird neben den entsprechenden Regelungen in der Straßenverkehrs-Ordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften durch einen gemeinsamen Runderlass „Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Inneren 414-61.05.04 und des Ministeriums für Verkehr III B 3 58.91.16“ geregelt.

Nach Ziffer 5.4 dieses Erlasses sind die beteiligten Behörden an die Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und verpflichtet, für eine schnellstmögliche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen Sorge zu tragen. Dieser Erlass ist für die Stadt Bielefeld bindend; von der Unfallkommission beschlossene Maßnahmen sind durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld umzusetzen. Das der Stadt Bielefeld bei der Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen ansonsten zustehende Ermessen wird durch diesen Erlass reduziert.

Es ist klassisches Geschäft der laufenden Verwaltung, Gefahrensituationen zu analysieren und erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu beurteilen und festzusetzen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt, zu deren Umsetzung die Stadt Bielefeld aufgrund der beschriebenen Erlasslage und des entsprechenden Beschlusses der Unfallkommission verpflichtet ist.

Diese Rechtsauffassung, dass es sich bei einer verkehrlichen Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist in der Vergangenheit wiederholt durch das Rechtsamt der Stadt Bielefeld und die Bezirksregierung Detmold (als Aufsichtsbehörde) bestätigt worden.

Frage 7: Sind abseits der Gremien durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Amtes für Verkehr oder durch den Dezernenten Ratsmitglieder oder Fraktionen zwischen Beginn der Planungen im Amt und der Mail an alle Ratsmitglieder über das Vorhaben informiert worden? Wenn ja, wer, wann und in welcher Form?

Mit e-mail vom 04.10.2022 bat das Amt für Verkehr die Schriftführungen des StEA, der BV Mitte und BV Gadderbaum die Gremienmitglieder über das Vorhaben zu informieren.

Frage 8: Sind Handelsverband, Verkehrsverein, IHK oder andere Vertreter wirtschaftlicher Interessen vor dem 28.09.2022 über die Maßnahme informiert worden?

- Vorstellung der Planung Variante 1 und 2 in der AG SpuReN am 27.04.2021
- Als ständiges Mitglied ist die IHK vollumfänglich über den damaligen Stand der Planung informiert worden
- In einem NW-Artikel vom 31.05.2022 wurde über die für 2022 vorgesehene Maßnahme berichtet.

Frage 9: Ist über die Ausgestaltung der Kreuzung mit den Partnern der öffentlichrechtlichen Vereinbarung zum Radentscheid vor dem 28.09.2022 gesprochen worden?

- Votum des Radentscheids ging in vorgenannter AG SpuReN-Sitzung mit ein

Frage 10: Inwieweit genügt die Umgestaltung des Adenauerplatzes den Festlegungen der Radentscheid-Vereinbarung und zählt der Umbau als ein fahrradgerechter Kreuzungsumbau im Sinne dieser Vereinbarung?

- Es wurden keine Gespräche inwieweit eine Anrechnung erfolgt geführt.
- Aufgrund der Thematik einer UK-Maßnahme sind die vertraglichen Regelungen hier irrelevant.

Gez. Lewald